

Satzung Verein zur Förderung des Kontaktstudium für ältere Erwachsene der Universität Hamburg e. V. - Stand 30.04.2014 –

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung des Kontaktstudiums für ältere Erwachsene der Universität Hamburg e. V.“ (im Folgenden „Förderverein“ genannt).
- (2) Der Förderverein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, insbesondere die Unterstützung des Kontaktstudiums für ältere Erwachsene der Universität Hamburg und des lebenslangen Lernens an Hochschulen.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Förderverein erfüllt den Vereinszweck im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten insbesondere durch

- a) Maßnahmen zum besseren Verständnis von Wissenschaft in Gegenwart und Zukunft,
- b) die Förderung von Forschungsprojekten in Zusammenarbeit mit der Universität Hamburg zu Themen des lebensbegleitenden Lernens,
- c) die Unterstützung von Veranstaltungen des Allgemeinen Vorlesungswesens der Universität Hamburg,
- d) die Planung und Durchführung von Tagungen, Projekten und Lerngruppen,
- e) die Gewährung von Zuschüssen zu dem Semesterentgelt an Kontaktstudierende mit geringem Einkommen,
- f) die Unterstützung der Arbeit der Interessenvertretung der Kontaktstudierenden der Universität Hamburg.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Für die Erfüllung seiner Aufgaben wirbt der Förderverein Mittel bei Dritten ein (Spenden, Sponsoring usw.) und erhebt Mitgliedsbeiträge. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Amtsinhaber des Fördervereins und bei Aufgabenübernahme die Mitglieder des Fördervereins sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen werden erstattet.
- (5) Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das verbleibende Vermögen an die Universität Hamburg, die es ausschließlich für die Förderung der Bildung zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Fördervereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Tod,
 - (b) durch Austritt des Mitglieds, der nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres in schriftlicher Form erklärt werden kann,
 - (c) durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins grob verstoßen hat,
 - (d) durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt wurde,
 - (e) durch Löschung des Fördervereins im Vereinsregister.
- (4) Vor dem Beschluss zu Absatz 3 Buchst. (c) und (d) ist das Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge sind im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 7 Organe

Organe des Fördervereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung und
- (b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand beruft sie schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen mit der Tagesordnung ein. Eine Einladung über elektronische Medien ohne Unterschrift ist erlaubt.
- (2) Jedes Mitglied kann bis zu 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand aus wichtigem Grund unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt 8 Tage.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - (a) die Wahl des Vorstands (s. § 9(1))
 - (b) die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern,
 - (c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands einschließlich des Kassenberichts,
 - (d) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer,
 - (e) die Entlastung des Vorstands,
 - (f) die Abwahl eines Vorstandsmitglieds durch zwei Drittel der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Mitglieder,
 - (g) die Feststellung der Finanzplanung für das kommende Geschäftsjahr,
 - (h) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - (i) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - (j) der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die oder der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Mitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen, falls eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorliegt. Bis zu drei Vollmachten können auf ein Mitglied übertragen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in der Satzung keine andere Regelung getroffen wurde. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch die Schriftführung und die Versammlungsleitung zu unterschreiben.

§ 9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und gespeichert:

- a) Name und Vorname,
- b) Geburtsdatum,
- c) Anschrift,
- d) Telefonnummer,
- e) E-Mail-Anschrift.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden (Sprecherin oder Sprecher),
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretende oder stellvertretender Sprecherin oder Sprecher),
 - c) der Kassiererin oder dem Kassierer.Weitere Vorstandsmitglieder sind
 - d) die Schriftführerin oder der Schriftführer,
 - e) bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des Vorstands sollen Mitglieder der Interessenvertretung der Kontaktstudierenden (Sprecherrat) der Universität Hamburg sein.
- (3) Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands vertreten.
- (4) Die Amtszeit beträgt für alle Vorstandsmitglieder drei Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (6) Der Vorstand kann ordnungsgemäß mit mindestens drei Mitgliedern tagen, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, in ihrer oder seiner Abwesenheit die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

- (7) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich, durch elektronische Post oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Mitglieder. Das bezieht sich auch auf Änderungen des Vereinszwecks.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Die Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Auflösung des Fördervereins

- (1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur mit drei Vierteln Mehrheit der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Mitglieder in einer dazu einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für das verbleibende Vermögen gelten bei Auflösung die Bestimmungen von § 4 (5).

§ 13 Haftungsausschluss

Die Haftung des Fördervereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstands. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche von Vereinsmitgliedern gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vorstandsmitglieder bestehen, hat die oder der Geschädigte das Verschulden des für den Förderverein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadenersatzansprüche gegen den Förderverein ist ausgeschlossen.

§14 Beschluss der Satzung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 30. April 2014 in Hamburg beschlossen.

gez. Wolfgang Poppelbaum
Sanchez de Fuchsberger

Gisela Mecklenburg
Hannelore Herrmann
Peter Niemeyer

Fortsetzung Unterschriften Gründungsmitglieder Förderverein 30.04.2014

Ingrid Verch

Christine Birgfeld

Dieter John

Dieter Glashoff

Margot Hafez

Karl-Heinz Höfken

Sauer-Drexelius

Monika Piwon

Gunter Pätzke

Erika Prigge

Reiner Adam

Alfred Sachße